

die Beibehaltung ihrer Daueraufenthaltsberechtigung genehmigt wurde, im Einklang mit Abschnitt 5.7 der Verwaltungsanweisung "Visastatus von Bediensteten mit Dienstort in den Vereinigten Staaten, die nicht Staatsangehörige der Vereinigten Staaten sind, ihrer Haushaltsmitglieder und Hausangestellten, sowie von Bediensteten, die eine Daueraufenthaltsgenehmigung in den Vereinigten Staaten beantragt haben oder besitzen"<sup>42</sup>, und über die Kriterien für die Genehmigung solcher Ausnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung der in ihrer Resolution 56/280 verabschiedeten Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

## Anlage

### Änderungen des Personalstatuts

#### Artikel 1.2

##### Interessenkonflikt

*Buchstabe n) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:*

*n)* Alle Bediensteten der Rangstufe D-1 oder L-6 und der darüber liegenden Ränge haben bei ihrer Ernennung und danach in vom Generalsekretär vorgeschriebenen Abständen für sich selbst, für ihre Ehegatten und für ihre unterhaltsberechtigten Kinder Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abzugeben und dem Generalsekretär auf Ersuchen bei der Überprüfung der Richtigkeit der vorgelegten Informationen behilflich zu sein. In den Erklärungen über die Vermögensverhältnisse ist namentlich zu bescheinigen, dass die Vermögenswerte und die Wirtschaftstätigkeit der Bediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Kinder zu keinem Interessenkonflikt mit ihren Dienstpflichten oder den Interessen der Vereinten Nationen führen. Die Erklärungen über die Vermögensverhältnisse bleiben vertraulich und werden nur auf Anweisung des Generalsekretärs benutzt, um Feststellungen gemäß Artikel 1.2 *m)* zu treffen. Der Generalsekretär kann verlangen, dass andere Bedienstete Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abgeben, wenn er dies im Interesse der Organisation für notwendig erachtet.

#### Artikel 10.2

*Artikel 10.2 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:*

Der Generalsekretär kann gegen Bedienstete, deren Führung nicht zufriedenstellend ist, Disziplinarmaßnahmen verhängen.

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch stellen schwere Verfehlungen dar.

Der Generalsekretär kann einen Bediensteten, der eine schwere Verfehlung begangen hat, fristlos entlassen.

## RESOLUTION 60/239

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/604, Ziff. 6)<sup>43</sup>.

### 60/239. Umsetzung der vom Amt für interne Aufsichtsdienste auf Grund seiner Wirtschaftlichkeitsprüfung der Regionalkommissionen abgegebenen Empfehlungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/271 vom 23. Dezember 2004,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der vom Amt für interne Aufsichtsdienste auf Grund seiner Wirtschaftlichkeitsprüfung der Regionalkommissionen abgegebenen Empfehlungen<sup>44</sup>,

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der vom Amt für interne Aufsichtsdienste auf Grund seiner Wirtschaftlichkeitsprüfung der Regionalkommissionen abgegebenen Empfehlungen<sup>44</sup>.

## RESOLUTION 60/240

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/605, Ziff. 6)<sup>45</sup>.

### 60/240. Zweiter Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>46</sup>, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>47</sup>,

<sup>43</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>44</sup> A/60/378.

<sup>45</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>46</sup> A/60/573.

<sup>47</sup> Siehe A/60/591.

<sup>42</sup> ST/AI/2000/19.

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 58/253 vom 23. Dezember 2003 und 59/273 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>46</sup>, und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>47</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>47</sup> an;

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 59/273 für den Haushalt des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bewilligten Betrag von 255.909.500 US-Dollar brutto (231.506.500 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 um den Betrag von 3.307.300 Dollar brutto (3.875.900 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 252.602.200 Dollar brutto (227.630.600 Dollar netto) zu veringern.

#### RESOLUTION 60/241

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/605, Ziff. 6)<sup>48</sup>.

**60/241. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den

Zweijahreszeitraum 2006-2007<sup>49</sup>, über Personalbindung und Kontinuitätsfragen<sup>50</sup> und über die revidierten Ansätze infolge von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>51</sup>,

*sowie nach Behandlung* der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>52</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 58/253 vom 23. Dezember 2003 und 59/273 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007<sup>49</sup>, über Personalbindung und Kontinuitätsfragen<sup>50</sup> und über die revidierten Ansätze infolge von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>51</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>52</sup> an;

3. *beschließt*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 269.758.400 US-Dollar brutto (246.890.000 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2006 für das Sonderkonto auf 134.879.200 Dollar brutto belaufen werden, was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 entspricht;

5. *beschließt ferner*, den Betrag von 67.439.600 Dollar brutto (61.722.500 Dollar netto) nach dem in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

<sup>49</sup> A/60/265.

<sup>50</sup> Siehe A/60/436.

<sup>51</sup> Siehe A/60/600.

<sup>52</sup> Siehe A/60/591 und A/60/7/Add.32 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*).

<sup>48</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.